

Fahrradständer für Supermärkte

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00591

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
am 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10669

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00591

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.02.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 17.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00591 beschlossen. Darin wird gefordert, dass sämtliche Supermärkte im Stadtbezirk 22 mindestens $\frac{1}{4}$ so viele Fahrradständer mit Abschließmöglichkeit (keine „Felgenbrecher“) wie Pkw-Stellplätze einrichten, um die Verkehrswende zu unterstützen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen auf Privatgrund regelt im gesamten Stadtgebiet seit 01.01.2013 die Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) der Landeshauptstadt München. Zu den in der Regel verpflichtenden Anwendungsbereichen der FabS zählen die Errichtung von baulichen Anlagen („Neubau“) und die Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen („Umbau“). Die FabS regelt die erforderliche Zahl, Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze, die grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen sind.

Bei Gebäuden, die vor dem 01.01.2013 errichtet wurden und bei denen keine Änderung

der Nutzung stattfindet bzw. bei denen keine baulichen Änderungen erfolgen, die einen zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen würden, kommt die FabS nicht zur Anwendung. Daher kann die Nachrüstung von Fahrradabstellanlagen von den Eigentümer*innen in diesen Fällen nicht gefordert werden. Um Eigentümer*innen zu motivieren, freiwillig Fahrradabstellplätze nachzurüsten, hat das Mobilitätsreferat im Leitfaden „Platz fürs Rad!“ Rechtsgrundlagen, Planungshinweise und gute Beispiele zusammengestellt.

Die aktuelle Fassung der FabS sowie des Leitfadens ist unter <https://muenchenunterwegs.de/information/fahrradparken> in der gelben Infobox zu finden.

Sollte eine Nachrüstung auf Privatgrund nachweislich nicht möglich sein, aber gleichzeitig ein hoher Bedarf an Fahrradabstellanlagen vorliegen, besteht die Möglichkeit, im öffentlichen Raum Fahrradstellplätze zu schaffen. Dazu ist seitens des zuständigen Bezirksausschusses ein Antrag zur Schaffung neuer Fahrradabstellanlagen an das Baureferat zu richten. Der Antrag muss einen oder mehrere Standortvorschläge mit eindeutigem Flächenbezug enthalten. Als Grundlage für die Bedarfsprüfung durch die Stadtverwaltung ist dem Antrag ein Nachweis auf einen vor Ort vorliegenden Fahrradabstellbedarf beizulegen (z.B. Foto) bzw. eine Begründung zu geben, wieso vor Ort ein allgemeiner Fahrradabstellbedarf zu erwarten ist. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Standortvorschläge gebündelt zu beantragen. Wenn dem Baureferat der Bedarf an Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum vom Mobilitätsreferat bestätigt wird, unterbreitet das Baureferat entsprechende Umsetzungsvorschläge in Form eines Antwortschreibens an den Bezirksausschuss, der mit einer abschließenden Rückmeldung zu den Vorschlägen an das Baureferat den Realisierungsauftrag für die Installation der Fahrradständer erteilt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00591 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In München stellt seit dem 01.01.2013 die Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) sicher, dass auf privatem Grund eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen errichtet werden muss. Bei Bedarf und wenn eine Nachrüstung auf Privatgrund nachweislich nicht möglich ist, können durch Anträge der Bezirksausschüsse zu konkreten Örtlichkeiten und unter Abwägung aller vorhandenen Flächenansprüche Fahrradabstellanlagen auf öffentlichen Grund errichtet werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00591 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5 zurück zum
Mobilitätsreferat – GB1-1.13
zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5